

27.05.15

AV - Fz - U

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung**A. Problem und Ziel**

In der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sind noch Vorschriften zu ergänzen zur Durchführung der EU-rechtlichen Vorgaben für den Fall einer Abnahme des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 Prozent gegenüber dem Referenzanteil. In der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung sollen Klarstellungen vorgenommen werden. Die InVeKoS-Verordnung ergänzt eine Option, mit der bestimmte Betriebe nachweisen können, dass sie die unionsrechtlichen Anforderungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung sieht keine Verpflichtungen oder Kosten für die Bürgerinnen und Bürger vor.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird ein originär durch diese Verordnung entstehender Erfüllungsaufwand von 11.150 Euro für das Jahr 2016 geschätzt. Darüber hinaus lässt sich für die Wirtschaft den Vorschriften dieser Verordnung ein EU-rechtlich vorgegebener Erfüllungsaufwand von 2.631.523 Euro zuordnen, der sich auf das Jahr 2016 bezieht. Für die anderen Jahre errechnet sich im Saldo eine geringfügige Absenkung von Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Dem Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Länder

Für die Länder wird ein originär durch diese Verordnung entstehender Erfüllungsaufwand von 3555,30 Euro für das Jahr 2016 geschätzt. Darüber hinaus lässt sich für die Länder den Vorschriften dieser Verordnung ein EU-rechtlich vorgegebener Erfüllungsaufwand von 111.810 Euro zuordnen, der sich auf das Jahr 2015 bezieht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Bundesrat

Drucksache 251/15

27.05.15

AV - Fz - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 26. Mai 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, und des § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, 2 und 4, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), von denen § 6 Absatz 1 und 4 und § 8 Absatz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) und mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), von denen § 6 Absatz 1 und § 15 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 9a Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) und mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,

- des § 17 Absatz 2 und 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
- des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Mai 2015 (BAnz AT 11.05.2015 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Angabe „Jahr 2005“ durch die Angabe „Jahr 2009“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit Dauergrünland an anderer Stelle derselben Region bis zum Ablauf des in Absatz 1 genannten Schlusstermins nicht angelegt ist, endet die Genehmigung. Ist bereits Dauergrünland umgewandelt worden, hat der Betriebsinhaber, der darüber verfügt, diese Flächen unverzüglich rückumzuwandeln.“
3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a Geltungsdauer der Genehmigungen nach § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Nicht genutzte Genehmigungen nach § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes enden,

1. soweit ein Fall des § 23 nicht vorliegt, mit Ablauf des Tages einer Bekanntmachung nach § 16 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes,
2. soweit ein Fall des § 23 vorliegt, mit Ablauf des Tages einer Bekanntmachung nach § 23 Absatz 2 Satz 2,
3. mit Ablauf des Tages einer Bekanntmachung nach § 24 Absatz 3,
4. soweit ein Fall der Nummern 1 bis 3 nicht vorliegt, mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem maßgeblichen Schlusstermins für den Antrag auf Direktzahlung.

Für Genehmigungen, die bis zu dem sich nach Satz 1 Nummer 4 für das Jahr 2015 ergebenden Schlusstermin erteilt worden sind, tritt an die Stelle des dort genannten Schlusstermins derjenige für das Jahr 2016.“

4. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

**Erteilung von Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland
im Fall des Rückgangs der Abnahme des Dauergrünlandanteils
auf weniger als 5 Prozent gegenüber dem Referenzanteil**

(1) Liegt ein Fall des § 23 Absatz 1 nicht vor und sinkt nach Bekanntmachung nach § 16 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes in einer Region die Abnahme des nach Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ermittelten Dauergrünlandanteils

1. unter 4,9 Prozent, jedoch nicht unter 4,5 Prozent des nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bekannt gemachten Referenzanteils, macht die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt, dass Genehmigungen für die Umwandlung von Dauergrünland nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt werden können,

2. unter 4,5 Prozent des nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bekannt gemachten Referenzanteils, hebt die zuständige Behörde die Bekanntmachung nach § 16 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes auf und macht dies im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Im Fall einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Nummer 1 wird die Umwandlung von Dauergrünland genehmigt, wenn in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl als Dauergrünland angelegt wird. § 16 Absatz 3 Satz 5 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, die §§ 20, 21, 21a, 22 dieser Verordnung und § 25 der InVeKoS-Verordnung gelten entsprechend. Abweichend von Satz 1 wird in den in § 16 Absatz 3 Satz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes genannten Fällen die Umwandlung von Dauergrünland genehmigt ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland.

(3) Steigt nach einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Nummer 1 die Abnahme des Dauergrünlandanteils auf über 5 Prozent des nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bekannt gemachten Referenzanteils an, hebt die zuständige Behörde die Bekanntmachung nach Absatz 1 Nummer 1 auf und macht dies im Bundesanzeiger bekannt.“

5. Nach § 24 wird folgender Unterabschnitt 5 eingefügt:

„Unterabschnitt 5

Rückumwandlung von Flächen in Dauergrünland nach Bekanntmachung nach § 16 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

§ 24a Pflicht zur Umwandlung in Dauergrünland

(1) Ein Betriebsinhaber, der über Flächen verfügt, auf denen Dauergrünland für andere Nutzungen umgewandelt worden ist, ist

1. soweit ein Fall des § 23 nicht vorliegt nach Bekanntmachung nach § 16 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes,
2. soweit ein Fall des § 23 vorliegt nach Bekanntmachung nach § 23 Absatz 2 Satz 2

nach Maßgabe der Vorschriften dieses Unterabschnitts verpflichtet, Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln oder Flächen als Dauergrünland anzulegen.

(2) Soweit Artikel 44 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 2 und Unterabsatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 nicht unmittelbar anzuwenden ist, sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 24b Auswahl der Betriebsinhaber

(1) Ein Betriebsinhaber ist in den in Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 genannten Fällen zur Rückumwandlung der Flächen in Dauergrünland verpflichtet.

(2) Reichen die nach Absatz 1 in Dauergrünland rückumzuwandelnden Flächen nicht dazu aus, damit die Abnahme des Dauergrünlandanteils auf 4,9 Prozent des nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bekannt gemachten Referenzanteils sinkt, ist ein Betriebsinhaber nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 3 Unterabsätze 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 zur Rückumwandlung von Flächen in Dauergrünland oder Anlage anderer Flächen als Dauergrünland verpflichtet. Satz 1 gilt nicht für eine Fläche, für deren Umwandlung eine Genehmigung vorliegt, die unter der Voraussetzung der Anlage einer anderen Fläche als Dauergrünland erteilt worden ist, und sofern die Anlage des Dauergrünlandes entsprechend den jeweils anzuwendenden Vorschriften erfolgt ist,

1. in einem Fall des § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes,
2. in einem Fall des § 24 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung,
3. nach den für die Jahre 2012 bis 2014 jeweils anzuwendenden Vorschriften über die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach Titel II Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.01.2009, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung oder
4. nach den für die Jahre 2014 und 2015 jeweils anzuwendenden Vorschriften über Cross-Compliance nach Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Satz 1 gilt nicht für eine Fläche, für deren Umwandlung eine Genehmigung in einem Fall des § 16 Absatz 3 Satz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes oder des § 24 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung vorliegt.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist die Ausnahme nach Artikel 44 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für alle Regionen vorliegen.

§ 24c Verfahren

(1) Die Feststellung, dass ein Betriebsinhaber verpflichtet ist, Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln, ergeht schriftlich.

(2) Im Fall des § 24b Absatz 1 werden in der in Absatz 1 genannten Feststellung die betroffenen Flächen nach Lage und Größe in Hektar mit mindestens zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet bezeichnet, die wieder in Dauergrünland umzuwandeln sind.

(3) Im Fall des § 24b Absatz 2 enthält die in Absatz 1 genannte Feststellung

1. die Flächen nach Lage und Größe in Hektar mit mindestens zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, von denen ein prozentualer Anteil wieder in Dauergrünland umgewandelt werden muss oder diesem Anteil entsprechend andere Flächen als Dauergrünland angelegt werden müssen,
2. in Prozent mit zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet den Anteil der umgewandelten Flächen, der wieder in Dauergrünland umzuwandeln ist oder dem entsprechend andere Flächen als Dauergrünland angelegt werden müssen,
3. die Größe der diesem prozentualen Anteil entsprechenden Fläche in Quadratmetern.

Für die Berechnung des prozentualen Anteils wird die Hektarzahl zugrunde gelegt, die erforderlich ist, damit die Abnahme des Dauergrünlandanteils auf 4,9 Prozent des nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bekannt gemachten Referenzanteils sinkt.

§ 24d Meldepflichten

(1) Nach der Bekanntgabe einer Feststellung nach § 24c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 hat ein Betriebsinhaber der zuständigen Behörde binnen 14 Tagen zu melden, wenn er über eine in der Feststellung genannte Fläche nicht mehr verfügt oder vor der rechtzeitigen Erfüllung der in § 24a Absatz 1 genannten Verpflichtung nicht mehr verfügen wird. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Betriebsinhaber über den zu meldenden Sachverhalt

Kenntnis erhält, frühestens jedoch am Tag der Bekanntgabe der Feststellung. In der Meldung ist anzugeben:

1. die Fläche nach Lage und Größe,
2. der Tag, ab dem der Betriebsinhaber nicht mehr über die Fläche verfügt,
3. der nachfolgende Bewirtschafter der Fläche mit Name, Anschrift und, soweit bekannt, Betriebsnummer nach § 17 der InVeKoS-Verordnung,
4. soweit der nachfolgende Bewirtschafter nicht oder nicht mit Name und Anschrift bekannt ist, auch der Eigentümer der Fläche mit Name und Anschrift.

(2) Nach einer Feststellung nach § 24c Absatz 2 oder 3 hat der Betriebsinhaber der zuständigen Behörde die erfolgte Rückumwandlung der Flächen oder Anlage anderer Flächen als Dauergrünland innerhalb von 14 Tagen zu melden, nachdem diese erfolgt ist. Im Fall der Anlage anderer Flächen als Dauergrünland sind diese nach Lage und Größe zu bezeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Flächen, für die der Betriebsinhaber eine Meldung nach Absatz 1 erstattet hat.

(3) Soweit die zuständigen Behörden für die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 Muster bekannt geben oder Vordrucke oder Formulare bereit halten, sind diese zu verwenden.

(4) Nach einer sachlich zutreffenden Meldung in dem in Absatz 1 genannten Fall gilt die Feststellung nach § 24c Absatz 1 mit Wirkung ab dem Tag, ab dem der Betriebsinhaber über die Fläche nicht mehr verfügt, als in dem Umfang dieser Meldung geändert.

§ 24e Weitere Jahre

Solange eine Bekanntmachung in den in § 24a Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fällen nicht aufgehoben ist, sind die §§ 24a bis 24d auch für jedes weitere Jahr anzuwenden, in dem der nach Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ermittelte Dauergrünlandanteil um mehr als 5 Prozent unter dem nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bekannt gemachten Referenzanteil liegt.“

Artikel 2

Änderung der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt Satz 1 nur, soweit es sich um Feldränder im Sinne des § 27 Absatz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung handelt, die keine Feldraine im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 6 sind.“

2. In § 8 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „Biotope“ durch die Wörter „in Biotopen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der InVeKoS-Verordnung

Dem § 11 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) wird folgender Satz angefügt:

„Befindet sich der Betriebsinhaber mit seinem Betrieb in Umstellung im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und kann er die in Satz 2 vorgesehene Bescheinigung nicht vorlegen, so hat er abweichend von Satz 2 einen geeigneten Nachweis vorzulegen, dass er die in Satz 1 bezeichneten Anforderungen erfüllt.“

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung in der vom Inkrafttreten der jeweiligen Änderungsvorschrift an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 4. März 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sind noch Vorschriften zu ergänzen zur Durchführung der EU-rechtlichen Vorgaben für den Fall einer Abnahme des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 Prozent gegenüber dem Referenzanteil. In der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung sollen Klarstellungen vorgenommen werden. Die InVeKoS-Verordnung ergänzt eine Option, mit der bestimmte Betriebe nachweisen können, dass sie die unionsrechtlichen Anforderungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ergänzung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung um Vorschriften zur Durchführung der EU-rechtlichen Vorgaben für den Fall einer Abnahme des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 Prozent gegenüber dem Referenzanteil.

III. Alternativen

Es besteht zum Erlass der Verordnung keine Alternative.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des EU-Rechts über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit der Verordnung werden weitere Vorschriften für die Durchführung der Direktzahlungen ab 2015 in Deutschland geschaffen. Die in der Verordnung vorgesehenen weiteren Regelungen zur Ausgestaltung des Greening leisten einen Beitrag zur stärkeren Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte bei den Direktzahlungen. Damit wird zur Sicherung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung im Sinne der Managementregeln der Nachhaltigkeitsstrategie beigetragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung: Der Erfüllungsaufwand, der für die Wirtschaft und die Verwaltung der Länder entsteht, wenn im Fall einer Abnahme des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 Prozent gegenüber dem Referenzanteil Dauergrünland wieder angelegt werden muss, wird, mit Ausnahme des der Änderung des § 24 zuzuordnenden Aufwands unmittelbar durch die EU-rechtlichen Vorschriften verursacht (Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Artikel 44 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014). Ob ein Anwendungsfall für diese Vorschriften überhaupt eintreten wird, bleibt abzuwarten. Die Regelung im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz über die Genehmigungsbedürftigkeit der Umwandlung von Dauergrünland in Verbindung mit der in den überwiegenden Fallkonstellationen geforderten Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle enthält wichtige Elemente, die einer Abnahme des Dauergrünlands entgegenwirken. In jedem Fall würde sich die Anwendung dieser neuen Vorschriften auf die jeweils betroffenen Regionen nach § 16 Absatz 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes beschränken. Ob diese Vorschriften zur Anwendung kommen werden, bleibt, wie oben ausgeführt, abzuwarten. Zugrunde gelegt wird den nachfolgenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand vor diesem Hintergrund die hypothetische Annahme, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften über die Verpflichtung zur Rückumwandlung umgewandelten Dauergrünlands in zwei (von 13) Regionen, die als durchschnittlich groß angenommen werden, einmal zu Beginn ausgelöst werden.

Durch die Klarstellung der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand; bei der Änderung der InVeKoS-Verordnung überwiegt wegfallender Erfüllungsaufwand den neu entstehenden.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung sieht keine Verpflichtungen oder Kosten für die Bürgerinnen und Bürger vor.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Artikel 1 (Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung):

Eine zusätzliche Informationspflicht für die Wirtschaft ergibt sich originär aus der Änderung des § 24, soweit dort in Absatz 2 die entsprechende Anwendung von § 20 angeordnet wird; im Einzelfall wird, wie für § 20 (vgl. BR-Drs. 406/14), ein Aufwand von 22,30 Euro geschätzt (60 Minuten à 19,30 €/h + 3 € sonstige Kosten). Es wird von insgesamt 500 Anwendungsfällen ausgegangen, für die § 20 zusätzlich zur Anwendung kommt. Der sich ergebende Gesamtaufwand von 11.150 Euro bezieht sich auf das Jahr 2016.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich - im Anwendungsfall - durch die EU-rechtlich vorgegebene Verpflichtung zur Rückumwandlung umgewandelten Dauergrünlands, deren Durchführung die §§ 24a ff. dienen. Es wird auf Basis der Hypothese von zwei je einmalig betroffenen Regionen geschätzt, dass eine solche Verpflichtung für eine Fläche von 7.500 Hektar einmalig zur Anwendung kommen wird. Bei unterstellten Wiederanlagekosten von 350 €/ha ergibt sich ein Gesamtaufwand von 2.625.000 €, der dem Jahr 2016 zuzuordnen ist. Dabei erforderliche weitere Informationspflichten für die Wirtschaft enthält die Verordnung in § 24 d Absatz 1 und 2. Auch diese Informationspflichten werden unmittelbar durch die EU-rechtlichen Vorschriften verursacht. Sie sind notwendig zur Durchführung und Kontrolle der EU-rechtlichen Vorgaben. Auf die nachstehenden Ausführungen zu § 24 d Absatz 1 und 2 wird verwiesen. Für jede dieser beiden Informationspflichten wird im Einzelfall ein Aufwand von 3,89 Euro geschätzt (9 Minuten à 19,30 €/h plus 1 € sonstige Kosten). Es wird auf Basis der unterstellten Grundhypothese geschätzt, dass § 24d Absatz 1 einmalig in 150 Fällen zur Anwendung kommen wird, woraus ein Erfüllungsaufwand von insgesamt 583,50 € resultiert, der auf das Jahr 2015 entfällt. Für § 24d Absatz 2 wird insoweit von einmalig 3.000 Fällen ausgegangen, dementsprechend von einem Erfüllungsaufwand von insgesamt 11.670 €, der dem Jahr 2016 zuzuordnen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der InVeKoS-Verordnung):

Die hier maßgebliche Informationspflicht ergibt sich unmittelbar aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. Der Inhalt der vorzulegenden Belege ergibt sich aus Artikel 43 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Es ist pro Jahr von schätzungsweise 400 Betriebsinhabern in Umstellung im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auszugehen. Der Zeitaufwand durch die Nachweisführung im Wege des Beschaffens des Nachweises, dessen Beifügung zum Sammelantrag und dessen Archivierung ergibt 20 Min. Der Lohnsatz wird mit 19,30 €/h berechnet. Somit ist von einem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 2.573 EUR auszugehen. Zugleich entfällt Erfüllungsaufwand durch die beschriebene Nachweisführung auf Grund der Freistellung nach Artikel 43 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Bei der o.g. Anzahl der Betriebe in Umstellung kommt es zu einer Zeitersparnis von durchschnittlich einer Stunde, da keine Angaben zum Greening im Antragsverfahren erforderlich werden. Bei einem Lohnsatz von 19,30 €/h errechnet sich eine Absenkung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von 7.720 €. Im Ergebnis kommt es zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in Höhe von 5.147 €.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

(1) Bund

Dem Bund entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

(2) Länder

Im Fall einer Anwendung der in § 24 neu aufgenommenen Regelungen würde sich zusätzlicher originärer Aufwand für die Verwaltungen der Länder ergeben. Zum einen beträfe dies die hier neu vorgesehenen Bekanntmachungen, die allerdings auf sowieso durchzuführenden Berechnungen beruhen würden; im Einzelfall wird insoweit ein Zusatzaufwand von 82,65 Euro geschätzt (90 Minuten à 35,10 €/h + 30 € sonstige Kosten, insbesondere für die Bekanntmachung). Es wird auf Basis der unterstellten Grundhypothese geschätzt, dass § 24 Absatz 1 in zwei Fällen im Jahr 2016 zur Anwendung kommen wird (Gesamtaufwand: 165,30 €) und Absatz 3 nicht zur Anwendung kommen wird. Zum anderen entstünde gegebenenfalls zusätzlicher Aufwand durch die Notwendigkeit, zeitweise nicht nur bei einem Teil der Anträge auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland, sondern bis auf wenige Ausnahmen in jedem Fall die Voraussetzung der Anlage einer entsprechenden Fläche als Dauergrünland zu prüfen; im Einzelfall wird insoweit ein Zusatzaufwand von 6,78 Euro geschätzt (15 Minuten à 27,10 €/h). Es werden einmalig 500 Anwendungsfälle für das Jahr 2016 geschätzt (Gesamtaufwand: 3.390 €).

Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 regelt, dass die Betriebsinhaber gegebenenfalls über die Verpflichtung zur Rückumwandlung von Dauergrünland zu unterrichten sind. § 24c sieht hierfür die Schriftform vor und bezeichnet die notwendigen Inhalte. Hieraus ergibt sich kein über das EU-Recht hinausgehender Aufwand. Dieser EU-rechtlich verursachte Erfüllungsaufwand wird auf Basis der unterstellten Grundhypothese wie folgt geschätzt: Für die Ermittlung der von einer Verpflichtung zur Rückumwandlung betroffenen Flächen und des Umfangs der Rückumwandlungspflicht bedarf es einer zusätzlichen Programmierung; hierfür wird je betroffener Region ein einmaliger Aufwand von 0,5 Personenjahr gehobener Dienst ($100 \times 8 \times 35,10 \text{ €} = 28.080 \text{ €}$) geschätzt, woraus sich ein geschätzter Gesamtaufwand von 56.160 € ergibt, der dem Jahr 2015 zuzuordnen ist. Für die Feststellung der Rückumwandlungspflicht gegenüber den Betriebsinhabern wird je betroffener Region im Einzelfall ein Aufwand von 18,55 Euro geschätzt (30 Minuten à 27,10 €/h + 5 € Sachkosten). Es wird auf Basis der unterstellten Grundhypothese auch hier von einmalig 3.000 Fällen ausgegangen, dementsprechend von einem Gesamtaufwand von 55.650 Euro, der dem Jahr 2015 zuzuordnen ist.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen. Dies wäre nicht angezeigt, da weder die zu ändernde Verordnung noch die zugrundeliegenden Vorschriften im EU-Recht oder im nationalen Recht befristet sind.

Eine Überwachung und Bewertung der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik, wird auf EU-Ebene durch die Kommission durchgeführt werden. Dies ist in Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013 S. 549) geregelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird ein offensichtliches Redaktionsversehen berichtigt. Das EU-Recht bezieht sich in den in § 9 genannten Vorschriften hinsichtlich der Jahre bis 2014 nur auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2009, die erstmals im Jahr 2009 zur Anwendung kam.

Zu Nummer 2

In dem in § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bezeichneten Fall wird die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland nur erteilt, wenn an anderer Stelle derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl als Dauergrünland angelegt wird. § 21 regelt, dass die Neuanlage von Dauergrünland bis zum auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlung durchzuführen ist. Es erscheint angezeigt, zu regeln, wie verfahren wird, wenn die Neuanlage von Dauergrünland nicht rechtzeitig erfolgt. Dazu sieht der neue Absatz 2 in § 21 vor, dass die Genehmigung dann endet. Des Weiteren soll mit Absatz 2 geregelt werden, dass in einem solchen Fall die gegebenenfalls schon umgewandelte frühere Dauergrünlandfläche unverzüglich rückumzuwandeln ist.

Zu Nummer 3

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Dauergrünlandanteil um nicht mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abnimmt (Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013). Sollte dies eintreten, hat der Mitgliedstaat Regelungen zu treffen, um die weitere Umwandlung von Dauergrünland zu verhindern (Artikel 44 Absatz

2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014). Das EU-Recht eröffnet zwar in Artikel 44 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Umwandlungsgenehmigungen vorzusehen. Es enthält aber in Artikel 44 Absatz 2 keine Regelungen darüber, wie zur Verhinderung einer weiteren Umwandlung von Dauergrünland mit erteilten Genehmigungen zu verfahren ist. § 21a regelt daher zum einen, dass die Geltung von noch nicht genutzten Umwandlungsgenehmigungen mit Ablauf des Tages endet, an dem eine Bekanntmachung erfolgt, aus der sich ergibt, dass solche Genehmigungen nicht mehr erteilt werden (Satz 1 Nummer 1 bis 3). Des Weiteren wird geregelt, dass die Genehmigungen, wenn ein solcher Fall nicht eintritt, mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem maßgeblichen Schlusstermins für den Antrag auf Direktzahlung (bei vor diesem Datum im Jahr 2015 erteilten Genehmigungen: dem Schlusstermin im Jahr 2016) enden (Satz 1 Nummer 4 und Satz 2).

Nummer 4

§ 24 wird neu gefasst. Der derzeitige Inhalt, dass eine Bekanntmachung nach § 16 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes aufgehoben wird, wenn die Abnahme des Dauergrünlandanteils in der Region wieder unter 4,5 Prozent des Referenzanteils sinkt, wird in Absatz 1 Nummer 2 beibehalten. Ergänzt wird mit Absatz 1 Nummer 1 und den Absätzen 2 und 3 die Regelung, dass nach einer Bekanntmachung nach § 16 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, die zur Beendigung der Erteilung von Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland führt, die Erteilung von Genehmigungen unter bestimmten Maßgaben wieder eröffnet wird. Dies soll der Fall sein, wenn das Dauergrünland so viel zugenommen hat, dass das EU-Recht eine Umwandlung nicht mehr verbietet, aber noch nicht so viel, dass die Schwelle von 4,5 Prozent unterschritten ist. Solche Genehmigungen sollen nach Absatz 2, außer in den in § 16 Absatz 3 Satz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes genannten Sonderfällen (Gründe des öffentlichen Interesses oder Vermeidung unzumutbarer Härten), unter der Voraussetzung der Anlage einer entsprechend großen anderen Fläche in derselben Region als Dauergrünland erteilt werden. Da für diese Genehmigungen ansonsten die Vorschriften gelten wie im Normalfall nach § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, werden in Absatz 2 Satz 2 die betreffenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt. Absatz 3 ordnet an, dass eine Bekanntmachung nach Absatz 1 Nummer 1 aufzuheben ist, wenn die Abnahme des Dauergrünlands auf mehr als 5 Prozent des Referenzanteils ansteigen sollte, da dann nach dem EU-Recht keine Umwandlungen mehr stattfinden dürfen.

Diese Vorgehensweise ist einerseits so ausgestaltet, dass der Umfang des Dauergrünlands im Wesentlichen unverändert bleibt. Dadurch wird eine neuerliche Abnahme des Dauergrünlan-

danteils in diesem kritischen Bereich nahe der 5-Prozent-Schwelle vermieden. Andererseits wird damit für die Landwirte eine gewisse Flexibilität eröffnet.

Zu Nummer 5

Sollte der Dauergrünlandanteil um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen haben, hat der Mitgliedstaat auch vorzuschreiben, Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln (Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013). Dies soll vorliegend mit dem neuen Unterabschnitt 5 geregelt werden. Das EU-Recht enthält hierzu weitere Vorschriften in Artikel 44 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014.

Ob ein Anwendungsfall für diese Vorschriften überhaupt eintreten wird, bleibt abzuwarten. Die Regelung im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz über die Genehmigungsbedürftigkeit der Umwandlung von Dauergrünland in Verbindung mit der in den überwiegenden Fallkonstellationen geforderten Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle enthält wichtige Elemente, die einer Abnahme des Dauergrünlands entgegenwirken. In jedem Fall würde sich die Anwendung dieser neuen Vorschriften auf die jeweils betroffenen Regionen nach § 16 Absatz 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes beschränken.

Zu § 24a

Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 verpflichtet nicht unmittelbar die Betriebsinhaber, gegebenenfalls Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln, sondern gibt den Mitgliedstaaten auf, entsprechende Regelungen festzulegen. Dem dienen Absatz 1 und die weiteren Vorschriften des neuen Unterabschnitts 5.

Die Unterabsätze 4 und 5 von Absatz 3 des Artikels 44 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 finden nach Sinn und Zweck notwendigerweise auch bei Rückumwandlungen nach Absatz 2 dieses Artikels Anwendung. Da diese Unterabsätze formal in Absatz 3 enthalten sind und der Wortlaut nichts dazu enthält, sollte vorsorglich die entsprechende Anwendung für die Fälle des Absatzes 2 geregelt werden, soweit diese Unterabsätze 4 und 5 Regelungen mit Wirkung gegenüber den Betriebsinhabern treffen.

Zu § 24b

Nach Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 haben die Mitgliedstaaten unter den Betriebsinhabern, die dem Greening in Bezug auf (nicht dem Umwandlungs- und Pflugverbot unterfallendes) Dauergrünland unterliegen und über Flächen verfügen, auf denen in den vorangegangenen zwei (in 2015: drei) Kalenderjahren

Dauergrünland umgewandelt wurde, eine Auswahl von Betriebsinhabern zu treffen, auf die die Verpflichtung zur Rückumwandlung von Dauergrünland Anwendung findet.

Zu Absatz 1: Nach Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ist bei der Auswahl der Betriebsinhaber diese Verpflichtung an erster Stelle den Betriebsinhabern aufzuerlegen, die über Flächen verfügen, die unter Verstoß gegen jeweils bestehende Genehmigungspflichten umgewandelt wurden. Dies geschieht mit Absatz 1. Solche Flächen müssen rückumgewandelt werden.

Zu Absatz 2: Führt dies nicht dazu, dass die Abnahme des Dauergrünlands auf weniger als 5 Prozent des Referenzanteils sinkt, müssen nach Artikel 44 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 auch Betriebsinhaber zur Rückumwandlung verpflichtet werden, die über regelkonform umgewandeltes Dauergrünland verfügen. Anstelle einer Rückumwandlung können diese Betriebsinhaber auch andere entsprechend große Flächen als Dauergrünland anlegen. Solche Betriebsinhaber müssen nicht die gesamte umgewandelte Dauergrünlandfläche rückumwandeln (oder entsprechende Flächen neu anlegen), sondern nur den Anteil, der erforderlich ist, damit die Abnahme des Dauergrünlandanteils auf weniger als 5 Prozent des Referenzanteils sinkt. Zur Einhaltung dieser Grenze wird geregelt, dass die Rückumwandlung in dem Maß zu erfolgen hat, dass die Abnahme des Dauergrünlands unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 rückumzuwandelnden Flächen auf 4,9 Prozent des Referenzanteils sinkt. Nicht ausgewählt für die Verpflichtung zur Rückumwandlung werden in dieser Gruppe umgewandelte Dauergrünlandflächen, für deren Umwandlung eine Genehmigung unter der Voraussetzung der Anlage einer Ersatzfläche vorlag und soweit dies ordnungsgemäß erfolgt ist. Denn in diesen Fällen wurde zur Abnahme des Dauergrünlandanteils nicht beigetragen und würde eine Verpflichtung zur Wiederanlage zu einer nicht zu rechtfertigenden Belastung der betroffenen Betriebsinhaber führen. Nicht ausgewählt werden außerdem Flächen, für deren Umwandlung eine Genehmigung nach § 16 Absatz 3 Satz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, also aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung unzumutbarer Härten, vorliegt.

Zu Absatz 3: Im Falle des Absatzes 2 soll auch die für die betroffenen Betriebsinhaber günstige Option nach Artikel 44 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014, bestimmte wieder umgewandelte erst nach 2015 entstandene Dauergrünlandflächen nicht zu berücksichtigen, Anwendung finden, sobald die Voraussetzungen hierfür für alle Regionen vorliegen. Dies wird spätestens 2018 der Fall sein, da die Mitgliedstaaten dann nach EU-Recht diese Voraussetzungen erfüllen müssen.

Zu § 24c

Die Betriebsinhaber müssen nach dem EU-Recht über ihre Pflicht zur Rückumwandlung unterrichtet werden (Artikel 44 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014). Die Unterrichtung über diese Feststellung soll nach § 24c Absatz 1 schriftlich erfolgen. Die Absätze 2 und 3 regeln den notwendigen Inhalt dieser Unterrichtung je nach den Erfordernissen, die sich für jede der beiden Gruppen rückumwandlungspflichtiger Betriebsinhaber ergeben.

Zu § 24d

Absätze 1 und 4: Da die Verfügung über eine landwirtschaftliche Fläche jederzeit wechseln kann, ist es möglich, dass der Betriebsinhaber, an den die Feststellung nach § 24c Absatz 1 gerichtet wurde, über eine betroffene Fläche nicht mehr verfügt oder vor der fristgerechten Erfüllung der Verpflichtung zur Rückumwandlung als Dauergrünland nicht mehr verfügen wird. Für diesen Fall wird in Absatz 1 eine Meldepflicht geregelt mit den Angaben, die für die Behörde erforderlich sind, insbesondere auch, um gegebenenfalls eine Unterrichtung über die Verpflichtung zur Rückumwandlung an den nachfolgenden Betriebsinhaber richten zu können. Nach einer sachlich zutreffenden solchen Meldung gilt die zugrunde liegende Feststellung nach § 24 c Absatz 1 mit Wirkung ab dem Tag, ab dem der Betriebsinhaber über die Fläche nicht mehr verfügt, als in dem Umfang dieser Meldung geändert. Dies regelt Absatz 4. Damit soll der Aufwand für Betriebsinhaber und Behörde durch die sich aus solchen betrieblichen Veränderungen ergebenden Folgen möglichst gering gehalten werden.

Absatz 2 verpflichtet die Betriebsinhaber, die zuständige Behörde über die erfolgte Wiederanlage von Dauergrünland oder Anlage von Ersatzflächen zu unterrichten. Diese Angaben sind notwendig, damit die Behörde feststellen kann, dass die Betriebsinhaber ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Dies lässt sich für die Behörden anders nicht vollständig feststellen. Zum einen dürfen die Betriebsinhaber, wenn die Fläche nach Genehmigung umgewandelt worden ist, statt der Rückumwandlung auch andere Flächen neu als Dauergrünland anlegen. Zum anderen könnten sich sonst Informationslücken ergeben, wenn Flächen abgegeben werden.

Absatz 3 ermöglicht den zuständigen Stellen, verpflichtend zu verwendende Muster, Vordrucke oder Formulare für die Meldungen der Betriebsinhaber vorzugeben. Dies soll eine einfachere Abwicklung ermöglichen.

Zu § 24e

Nach Anwendung der §§ 24a bis 24d in einem Jahr kommt es nicht notwendigerweise zur Aufhebung der in § 24a Absatz 1 genannten Bekanntmachungen; dies kann sich insbesondere daraus ergeben, dass die in § 24 genannte Schwelle für das Sinken der Abnahme des Dauergrünlandanteils nicht erreicht wurde. § 24e stellt insoweit klar, dass die §§ 24a bis 24d dann auch für die weiteren Jahre anzuwenden sind, in denen der Dauergrünlandanteil um mehr als 5 Prozent unter dem Referenzanteil liegt.

Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 5 Absatz 1 dient der Klarstellung.

Die Begrünungspflicht gilt grundsätzlich für alle vom Betriebsinhaber als im Umweltinteresse ausgewiesenen Ackerflächen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Erfasst werden sollten dabei die Landschaftselemente, die zu den Feldrändern im Sinne des Artikels 45 Absatz 4 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 gehören (vergleiche Begründung zu § 5 AgrarZahlVerpflV; Bundesrats-Drucksache 459/14, S. 20). Alle anderen Landschaftselemente sollten nicht von der Begrünungspflicht erfasst werden, zumal dies auch keinen Sinn ergeben würde, wie beispielsweise bei Terrassen oder Feuchtgebieten. Ohne eine weitere Einschränkung würde allerdings dem Wortlaut nach die Begrünungspflicht auch für alle anderen Landschaftselemente nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) gelten. Daher werden im neuen Satz 2 jetzt nur die gemäß § 27 Absatz 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung als ökologische Vorrangfläche ausgewiesenen Feldränder, die keine Felddraine gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 AgrarZahlVerpflV sind, ausdrücklich genannt.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 8 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a dient der Klarstellung. Als Landschaftselemente sollten mit dieser Vorschrift nur die Feuchtgebiete als solche ohne die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erfasst werden. Mit der Einfügung der Präposition „in“ wird geklärt, dass es bezüglich des Schwellenwertes von 2000 qm nicht auf die Größe des nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weiter-

gehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützten und kartierten Biotops, sondern auf die Größe des Feuchtgebietes im Biotop ankommt.

Artikel 3

Nach Artikel 43 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 haben Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, automatisch Anrecht auf die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden. Der nach Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 notwendige Nachweis erfolgt nach § 11 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung grundsätzlich über die Vorlage eines Zertifikats nach Artikel 29 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Durch formale Anforderungen an den Inhalt des genannten Zertifikats gemäß Artikel 68 in Verbindung mit Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 kann es im Einzelfall dazu kommen, dass einigen Betriebsinhabern dieses Zertifikat nicht ausgestellt wird, obgleich sie grundsätzlich die Bedingungen für die Freistellung vom Greening erfüllen. Dieses Problem stellt sich in der Praxis bei der Umstellung auf ökologische/biologische Produktion im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Daher soll für diesen Fall eine Alternative eröffnet werden. Diese Option soll rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stammverordnung am 4. März 2015 gelten.

Artikel 4

Artikel 4 ermöglicht eine Neubekanntmachung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Zu Absatz 2 wird auf die Ausführungen zu Artikel 3 verwiesen.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen- Durchführungs-
verordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-
Verordnung (NKR-Nr. 3287)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2.644.750 Euro
Verwaltung Einmaliger Erfüllungsaufwand:	100.000 Euro
Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) darf in den Mitgliedstaaten der EU nur ein Teil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche beackert und muss ein anderer Teil als sog. **Dauergrünland** (= Wiese oder Weide) genutzt werden. Nach **EU-Recht** haben der Bund und die 13 Flächen-Länder sicherzustellen, dass der Anteil des Dauergrünlands an der Landwirtschaftsfläche um nicht mehr eine als bestimmte Quote abnimmt. Daher ist für die **Umwandlung** von Wiesen und Weiden in Ackerland eine **Genehmigung** erforderlich.

Die zulässige Abnahmequote bezieht sich auf das Bundesland; sie betrug bisher 10% und sinkt ab 2015/2016 auf 5%. Die **5%-Quote** wird durch Landesbehörden **berechnet** und überwacht. Ist sie ausgeschöpft, dürfen weitere Umwandlungen in Ackerland nur genehmigt werden, wenn die Betriebe auf **Ersatzflächen** neues Dauergrünland anlegen. Die Ersatzflächen kann ein Betrieb entweder aus eigenem Bestand nehmen oder sich entsprechende Rechte an Drittflächen verschaffen; im einen wie im anderen Fall treffen ihn Meldepflichten.

Drucksache 251/15

Mit dem Regelungsvorhaben will das BMEL bereits bestehendes Durchführungsrecht zur Umsetzung des EU-Rechts ergänzen. Dabei geht das Ressort davon aus, dass die Systemumstellung von bisher 10% auf 5% einmalig **Rückumwandlungen** von 7.500 ha Ackerland in Wiesen und Weiden erforderlich machen wird; ferner davon, dass auch die Ersatzflächenregelung nur einmal, nämlich im Umstellungsjahr 2015/2016, greift.

Für die **Ersatzflächen-Regelung** hat das BMEL Erfüllungsaufwand von 10.000 Euro (Wirtschaft) und 3.500 Euro (Verwaltung) ermittelt:

Vorgabe	Adressat	Fallzahl	Zeitaufwand/Min.	Fallkosten/€	Gesamtkosten/€
Meldung	Wirtschaft	500	60	20,00	10.000
Prüfung	Verwaltung	500	15	7,00	3.500
					13.500

Bei der **Rückumwandlungsregelung** lauten die Schätzungen auf 2.634.750 Euro für die Wirtschaft und 96.500 Euro für die Verwaltung.

Wirtschaft

Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand/Min.	Fallkosten/€	Gesamtkosten/€
Rückumwandlung*)	3.000		350,00/ha	2.625.000
Meldung Flächen	3.000	10	3,00/Meldung	9.000
Meldung Rechtsänderungen	150	10	3,00/Meldung	750
				2.634.750

geschätzte Fläche: 7.500 ha

Verwaltung (Länder)

Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand/Min.	Fallkosten/€	Gesamtkosten/€
Programmierung IT				56.000
Feststellungsbescheid	3.000	30	13,50	40.500
				96.500

Die Einschätzung des BMEL ist nachvollziehbar. Der Nationale Normenkontrollrat macht daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatlerin